

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach

Auf Grund von § 4 Absatz 2, in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBl. S 55,159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 17.11.2011 mit Beschluss-Nr. 165/2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach vom 11.12.2008, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Raschau-Markersbach am 07. Januar 2009, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde.

§ 5 Absatz 2 Nr. 3. erhält folgende neue Fassung:

die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis 6 Monaten und mehr als 2 000 € in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 07. 12. 2011

M e y e r
Bürgermeister